

Mitbestimmung und Wirtschaftsdemokratie:

Konzept für mehr demokratischen Einfluss auf große Unternehmen und die Wirtschaft

Dieses Konzept geht aus von folgendem **Grund-Konzept**:

In großen internationalen Unternehmen wird der Aufsichtsrat, der den Vorstand wählt und kontrolliert, gewählt von 3 gleichberechtigten Gruppen:

Anteilseignern, Arbeitnehmern und der **Bevölkerung**.

Zum einen ergibt sich daraus eine verbesserte Mitbestimmung in den Unternehmen.

Zum anderen kann dies eine Grundlage sein für eine noch umfassendere Demokratisierung der Wirtschaft.

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

1.2 Grund-Konzept

2. Was bringt dieses Konzept?

2.1 Auswirkungen im einzelnen Unternehmen

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Wirtschaft regional, national, international und global

3. Größe und Art eines Unternehmens

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

4.3 Anteilseigner: viele unterschiedliche Wahlverfahren möglich

4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz

5. Durchsetzung

5.1 Europa

5.2 Einkäufe durch Staat und private Kunden

5.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze

Anhang:

A. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

B. zu 1.2 ("...existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen,...")

C. Ergänzende Regelungen zu 4.1 (zum Wahlverfahren bei der Bevölkerung)

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

Die größtmögliche Freiheit möglichst vieler Menschen (unter Beachtung von Minderheits-Rechten!) braucht als Grundlage eine demokratische Gesellschafts-Struktur. Damit Demokratie gut funktioniert, muss die Gestaltungs-Macht der demokratischen Institutionen weitaus größer sein als die Macht Einzelner oder kleiner Gruppen durch Besitz; diese Macht durch Besitz wird besonders durch marktwirtschaftliche Unternehmen ausgeübt. Daher müssen wir bei großen Unternehmen zumindest die größtmögliche demokratische Mitbestimmung anstreben, unter der Marktwirtschaft funktionieren kann.

[Zu Besitz/Eigentum siehe auch Anhang A.]

1.2 Grund-Konzept

Für dieses Konzept gehe ich aus vom **existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen, die mehr als 2000 Arbeitnehmer haben**: Der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) besteht dort je zur Hälfte aus Vertretern von Anteilseignern und Arbeitnehmern. Gibt es bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsrats-Vorsitzende bei einer wiederholten Abstimmung zwei Stimmen; dies hat besonderes Gewicht, da die Anteilseigner diesen alleine bestimmen können und somit auch alleine Entscheidungen fällen können (z.B. alleine den Unternehmens-Vorstand wählen können).

[Mehr hierzu: siehe Anhang B.]

Das **Grund-Konzept**, das ich vorschlage, hat eine **dritte** Gruppe, die Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen kann: die **Bevölkerung**. Die Vertreter aller drei Gruppen haben die gleiche Anzahl von Stimmen; dies gilt auch bei der Wahl des Unternehmens-Vorstands.

2. Was bringt dieses Konzept?

2.1 Auswirkungen im einzelnen Unternehmen

- Da es keine klaren Mehrheiten gibt, sind einseitige Positionen kaum durchzusetzen. Ob es z.B. um möglichst hohe Gewinne für die Anteilseigner geht oder um möglichst hohe Löhne für die Arbeitnehmer: Beide Interessen-Gruppen haben keine Mehrheit, um entsprechende Entscheidungen im Unternehmen allein zu fällen (denn sie haben nicht die Mehrheit, um den Vorstand des Unternehmens alleine zu wählen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung können bei Konflikten zwischen Anteilseignern und Arbeitnehmern vermitteln.
- Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer sich einig sind, können Vertreter der Gruppe Bevölkerung nichts durchsetzen (siehe auch 4.2 und 4.4).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind vor allem ihren Wählern gegenüber verantwortlich. Deshalb spielen nun gesellschaftliche Interessen eine größere Rolle bei den Entscheidungen des Unternehmens.
- Durch den persönlichen Kontakt mit den Vertretern der Gruppe Bevölkerung und durch den Verlust der Mehrheit wird es auch für die Vertreter der Anteilseigner selbstverständlicher, sich mit Sozialem, Menschenrechten und Ökologie zu befassen.

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Wirtschaft regional, national, international und global

a) Bevölkerung und Politiker haben Einfluss

- durch ihre Mitbestimmung in großen Unternehmen
- und durch die Zusammenarbeit der Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung mit (politisch nahestehenden) Entscheidungsträgern aus anderen demokratischen Gremien und die Zusammenarbeit bzw. dem Meinungsaustausch mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen.

Um die eigenen Interessen möglichst stark vertreten zu können (z.B. um Aufsichtsrats-Plätze bei den größten internationalen Unternehmen zu bekommen) müssen sich die politischen Gruppen zu internationalen politischen Gruppen zusammenschließen. Naheliegend sind hierzu Zusammenschlüsse entsprechend partei-politischer Gruppierungen wie z.B. Sozialisten/Sozialdemokraten, Konservative, Liberale, Grüne; zumindest für Einzelfälle (auch für Aufsichtsrats-Plätze) können aber auch internationale Kampagnen von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) sinnvoll sein.

Wenn sich die größten dieser internationalen Gruppen auf gemeinsame Zielvorstellungen einigen können, dann kann auch international oder global auf die Wirtschaft eingewirkt werden, z.B. bezüglich Sozialem / Sozial-Standards, Menschenrechte, Ökologie, Steuern.

b) Einige Punkte, die sowohl regional/national als auch international von Bedeutung sind:

- Politische Entscheidungsträger können nicht mehr so leicht unter Druck gesetzt werden. Zum Beispiel kann, um Druck zu machen für niedrige Unternehmens-Steuern, nicht mehr so leicht mit der Verlagerung von Betrieben gedroht werden, da dies nicht mehr allein durch Anteilseigner durchgesetzt wird.
- Kooperation statt Konfrontation ist jetzt wahrscheinlicher im Verhältnis von Unternehmen zur Gesellschaft.
- Unternehmen werden politisch neutraler, wenn im Aufsichtsrat Vertreter mehrerer politischer Richtungen sitzen.
- Lobbyismus: Die Interessen hinter dem Lobbyismus eines Unternehmens sind breiter, dadurch eher ausgewogener. (Außerdem: Künftig muss man wohl unterscheiden zwischen allgemeinen Unternehmens-Verbänden und Unternehmens-Verbänden die nur Anteilseigner vertreten.)
- Transparenz: Mehr gesellschaftliche Gruppen haben einen tieferen Einblick in Unternehmen. Gerade Aufsichtsrats-Vertreter der Gruppe Bevölkerung können es sich nicht leisten, Transparenz-Forderungen von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) nicht wichtig zu nehmen.
- Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung können Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Anliegen erzeugen, gerade wenn mehrere von ihnen gemeinsame Aktionen machen (seien sie an Unternehmen, politische Entscheidungsträger oder eher auf die Öffentlichkeit gerichtet) zu einzelnen Unternehmen oder mehreren Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsfeld.

c) EU-Parlament: Politische Gruppierungen, die Macht über Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe Bevölkerung haben, werden im EU-Parlament oft gleichgesinnte finden, mit denen gemeinsam gesellschaftlicher

Einfluss ausgeübt werden kann. Außerhalb Europas ist ähnliches denkbar.

- d) Für Meinungsaustausch, Organisatorisches und gemeinsame Positionierung auf globaler Ebene wäre eine parlamentarische Versammlung sinnvoll. Es gibt ja eine Kampagne für ein Parlament bei den Vereinten Nationen (de.unpacampaign.org); dieses UN-Parlament hätte zunächst nur beratende Funktion. Aus einem Teil dieses UN-Parlaments könnte sich eine parlamentarische Versammlung bilden, die nur Abgeordnete aus Ländern hat, die an diesem Verfahren zur Aufsichtsrats-Mitbestimmung teilnehmen. Um kleinen Staaten mehr Einfluss zu geben: Einige Abstimmungen könnten die Zustimmung eines Staaten-Gremiums benötigen (mit 1 Stimme für jeden Staat). Zusätzlich möglich: Abgeordnete aus anderen Staaten dürfen mitdiskutieren (nicht abstimmen).
- e) Über die Regierungen können die internationalen politischen Gruppen aus 2.2.a auch Einfluss ausüben auf internationale Wirtschafts-Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO), die Weltbank und den Weltwährungsfonds (IWF/IMF). Außerdem: Auch der Druck und Einfluss großer Unternehmen auf die WTO (und andere Organisationen) und auf die WTO-Mitgliedsländer wird ja beeinflusst durch die internationalen politischen Gruppen aus 2.2.a bzw. die internationalen parlamentarischen Gremien aus 2.2.c und 2.2.d.
- f) Dadurch, dass eine internationale Regulierung für einen Teil der Arbeitnehmer-Stimmen stattfindet (siehe 4.2), wird auch eine wichtige Struktur geschaffen für die internationale Abstimmung der Gewerkschaften untereinander.

3. Größe und Art eines Unternehmens

Um das Grund-Konzept dieser Mitbestimmung zu erklären, habe ich bereits Unternehmen mit über 2000 Arbeitnehmern genannt.

Neben der Zahl der Arbeitnehmer gibt es noch andere Kriterien für die Einführung dieser Mitbestimmung:

- Wert, Aktienwert, Umsatz, Bilanzsumme eines Unternehmens;
- besonders bei Finanz-Unternehmen: Höhe des für ihre Kunden verwalteten Vermögens;
- verwendete Technik, erzeugtes Produkt.

Es sollte eine Abstufung bei der Mitbestimmung geben, je nach Anzahl der Arbeitnehmer, nach Wert des Unternehmens, Hier ein Beispiel:

Stimmen-Verhältnis im Aufsichtsrat	Arbeitnehmer	Wert	Technik / Produkt
$\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$	über 2000	über A	Technik/Produkt A
($\frac{1}{2}$ = Anteilseigner) $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$	200 bis 2000	1/10 A bis A	Technik/Produkt B

Das Wahlverfahren für die Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe Bevölkerung ist bei $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ international + national (siehe 4.1), bei $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ national.

Dazu kommen noch Regelungen für:

- Unternehmen, deren Anteile teilweise im Besitz sind von Unternehmen, die diese Mitbestimmung haben;
- eine Gruppe von Unternehmen, an denen die gleiche Person/Gruppe größere Anteile hat;
- eine Gruppe von Unternehmen, die offiziell unabhängig voneinander sind, aber unter einer gemeinsamen Corporate Identity auftreten.

Auch wenn man für eine Verkleinerung der großen Unternehmen und Konzerne eintritt, ist diese Mitbestimmung sinnvoll:

- Beispiel: Die großen Unternehmen werden aufgeteilt in Unternehmen, die nur noch ein 10tel der ursprünglichen Größe haben. Folge: Auch dann sind viele dieser kleineren Unternehmen noch groß genug für die Mitbestimmung mit dem Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat.
- Das Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat (+ Abschnitte 4.2 und 4.4) verhindert, dass das Unternehmen einem Konzern untergeordnet ist.

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

4.1.1 Grundlegendes

Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung werden auf nationaler und internationaler Ebene gewählt. Auf internationaler Ebene wird 1 Vertreter mehr gewählt als auf nationaler Ebene.

Beispiel: Ein Aufsichtsrat hat 15 Mitglieder, also 5 von der Gruppe Bevölkerung. Diese 5 werden wie folgt gewählt:

2 Mitglieder auf nationaler Ebene,

3 Mitglieder auf internationaler Ebene.

Der Aufsichtsrat kann kleiner sein (mit 9 Mitgliedern) oder größer.

Die Wahl der Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung findet statt zum Ende eines jeden Jahres (für etwa 4 Jahre): für Aufsichtsräte, deren Mitglieder der Gruppe Anteilseigner in den Monaten davor oder danach gewählt werden.

Jeder Staat kann selbst entscheiden (auch für internationale Wahlen), wer im eigenen Staat das Wahlrecht hat:

- die Bürger direkt
- oder Vertreter der Bevölkerung auf kommunaler oder regionaler Ebene. Die Stimmen der Wähler werden dann danach gewichtet, wie viele Bürger auf einen Wahlberechtigten kommen.

Beispiel 1: In Deutschland könnten die Vertreter der Bevölkerung wahlberechtigt sein, die auf kommunaler Ebene gewählt wurden: für Landkreise, Städte oder Stadtteile.

Beispiel 2: Anstatt bestehende kommunale oder regionale Gremien zu nutzen: Zusammen mit der nationalen Parlamentswahl findet eine weitere Wahl statt, bei der auf kommunaler oder regionaler Ebene Personen gewählt werden, die an den Wahlen teilnehmen.

Bei der nationalen Wahl gemäß 4.1.2 kann ein Wahlberechtigter über jedes Unternehmen abstimmen, das seinen Hauptsitz im Staat dieses Wahlberechtigten hat; unabhängig davon, wo in diesem Staat der Hauptsitz eines Unternehmens ist.

Man könnte den Stimmen-Anteil pro Staat bei den internationalen Wahlen beschränken auf max. 12,5% (= ein 8el). Bei sehr großen Staaten (z.B. Indien) kann dann als Ausgleich die Anzahl der Unternehmen dieses Landes verringert werden, für die Aufsichtsrats-Plätze durch internationale Wahl besetzt werden.

Beispiel: Ein Staat hat 25% der Bevölkerung und 20% der Unternehmen. Bei den 7,5% (20%-12,5%=7,5%) dieser Unternehmen, die international am wenigsten begehrt sind, werden die Aufsichtsrats-Plätze nur durch Wahl auf nationaler Ebene besetzt. (Wären es statt 20% nur 8%, bliebe es bei 12,5% Anteil an internationalen Stimmen.)

4.1.2 Details zur Wahl

Das folgende grundlegende Wahl-Verfahren wird 2-mal angewendet: auf nationaler und auf internationaler Ebene.

Wo "Partei" steht ist gemeint "Partei oder politische Gruppe".

- a. Für den Aufsichtsrat eines Unternehmens gibt es Kandidaten-Listen mehrerer Parteien.

Die Wähler wählen einen Kandidaten aus einer dieser Listen.

Möglich ist auch, dass mehrere Parteien zusammen eine gemeinsame Kandidaten-Liste machen.

- b. Ein Wahlberechtigter kann seine Stimmen gewichten.

Beispiel: Ein Wahlberechtigter hat 100 Stimmen. Es steht ihm frei, alle Stimmen für 1 Kandidaten und 1 Aufsichtsrat zu verwenden oder diese Stimmen auf viele Kandidaten und viele Aufsichtsräte zu verteilen.

- c. Nach der Stimmen-Abgabe ist eine Korrektur nötig, damit eine kleinere Partei, die weniger Aufsichtsrats-Plätze hat, als es ihrem Stimmenanteil entspricht (an den Stimmen für alle Aufsichtsräte), mehr Aufsichtsrats-Plätze bekommt.

Beispiel, vor der Korrektur: In allen Aufsichtsräten zusammen hat eine kleine Partei 2% der Aufsichtsrats-Plätze, die gemäß 4.1.2.a+b in einer nationalen Wahl vergeben werden; ihr gesamter Stimmenanteil liegt aber bei 10%.

Eine Möglichkeit zur Korrektur ist in Anhang C.2 genannt.

Ergänzende Regelungen zu 4.1 befinden sich in **Anhang C**.

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

a) **Mindestens die Hälfte bis maximal alle außer 1** der Arbeitnehmer-Vertreter werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt. Ergänzend:

- Den Arbeitnehmern des Unternehmens steht es frei, ob sie diese Vertreter von innerhalb des Unternehmens oder von außerhalb wählen. Damit können sie z.B. flexibel mal mehr und mal weniger externe Gewerkschafter wählen.

b) **Mindestens 1 bis maximal die Hälfte** der Arbeitnehmer-Vertreter wird von Gewerkschaften gewählt:

- Direkt von Gewerkschaften gewählt wird standardmäßig mindestens 1 Vertreter.
- Es macht Sinn, dass in besonderen Fällen bis zur Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter direkt von Gewerkschaften gewählt werden. Beispiel: Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern. Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Die Interessen dieser schlechter verdienenden Arbeitnehmer werden durch den direkten Zugriff der Gewerkschaften gestärkt.

Damit die Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter direkt durch Gewerkschaften gewählt sind (zum Nutzen siehe auch „4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz“), kann dies in Einzelfällen in Gewerkschafts-Versammlungen mit 2/3-Mehrheit durchsetzen werden:

- ohne Zeitbegrenzung in einer zentralen internationalen Versammlung
- oder mit Zeitbegrenzung in einer kleineren, untergeordneten Versammlung; dort soll auch eine schnellere Entscheidung möglich sein.

Aus dem Ergebnis der letzten Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter ergeben sich sowohl die Kandidaten für zusätzliche Plätze für die direkt durch Gewerkschaften gewählten Vertreter, als auch die Vertreter gemäß a), die ihren Aufsichtsrats-Platz verlieren.

Um zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat in der Regel eine ungerade Anzahl von Arbeitnehmer-Vertretern hat, wäre für diese Einzelfälle folgende Regelung möglich:

Wenn ein Aufsichtsrat z.B. normalerweise 5 Arbeitnehmer-Vertreter hat, bleiben nun nur 4 Arbeitnehmer-Vertreter, davon 2 direkt von Gewerkschaften gewählt. Da dies nur bei dieser Einzelfall-Regelung gilt, wo die Arbeitnehmer-Vertreter sich in 2 gegnerische Gruppen teilen, sollte der Wegfall eines Sitzes akzeptabel sein.

4.3 Anteilseigner: viele unterschiedliche Wahlverfahren möglich

Das Wahlverfahren kann unterschiedlich sein in verschiedenen Ländern. Es kann im gleichen Land unterschiedlich sein für verschiedene Unternehmens-Formen.

4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz

1. Wenn es keine 2/3-Mehrheit für einen Aufsichtsrats-Vorsitzenden gibt, wird dieser alleine von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung gewählt (sie sind die neutralste Gruppe).
2. Bei Stimmen-Gleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Interessant ist diese Regelung für das Beispiel aus 4.2 ("Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern"): Die von Gewerkschaften gewählten Arbeitnehmer-Vertreter (4.2.b) können zusammen mit allen Vertretern der Gruppe Bevölkerung eine Mehrheit haben.

(Alternativ-Regelung für eine solche Mehrheit: Bei Stimmengleichheit haben alle Vertreter der Gruppe Bevölkerung eine zusätzliche Stimme.)

5. Durchsetzung

5.1 Europa

Zunächst einmal muss die Grundidee dieses Konzepts (... 3 gleichberechtigte Gruppen: Anteilseigner, Arbeitnehmer und Bevölkerung) breit diskutiert werden. Dann könnte man darauf hinarbeiten, dass in der EU (neben der europäischen Unternehmens-Form „Societas Europaea“ (SA)) eine freiwillige Rahmen-Unternehmensform erstellt wird (bzw. ein entsprechendes Rahmen-Gesetz), die Elemente des hier vorgestellten Konzepts hat und für ein Unternehmen zusätzlich zu bereits bestehenden Unternehmens-Formen verwendet werden kann. Darauf aufbauend kann man darauf hinarbeiten, dass in möglichst vielen EU-Ländern zusätzliches gemacht wird:

- Das Verhältnis $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ für mittel-große Unternehmen (vergleiche 3.) wird im Aufsichtsrat Pflicht, und zwar auch als Mindest-Standard für die größten Unternehmen.
- Unternehmen mit entsprechender Mitbestimmung werden bevorzugt, z.B. bei Einkäufen (vergleiche 5.2). Dabei wird bei den größten Unternehmen darauf geachtet, ob sie nur das Verhältnis $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ anwenden oder freiwillig $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$.
- Bei Unternehmen mit staatlicher Mehrheit wird das Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ für die größten Unternehmen verwendet.
- Unternehmen, die besonders vom Staat unterstützt werden, müssen die Aufsichtsrats-Mitbestimmung im Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ einführen.

Damit muss man dann erst mal Erfahrungen sammeln.

Außerdem sollte diese Rahmen-Unternehmensform langfristig aufgehen in eine Rechts-Grundlage, die international unabhängig von der EU existiert und auch von Ländern außerhalb der EU getragen wird.

5.2 Einkäufe durch Staat und private Kunden

Der Staat bei öffentlichen Aufträgen und private Kunden bei privaten Einkäufen können Einfluss nehmen, indem sie

- Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, wenn es eine Wahl gibt nur zwischen großen Unternehmen;
- Unternehmen bevorzugen, deren große Zulieferer (an Gütern und Dienstleistungen) zu einem möglichst großen Anteil diese Mitbestimmung haben.

Eine Hilfe bei der Auswahl könnten Ranglisten und Bewertungen im Internet oder in Zeitschriften sein über Produkte, Hersteller, Händler und Dienstleister. Informationen hierfür über Zulieferer, Menschenrechte, Ökologie usw. können Medien und Organisationen auch von Aufsichtsrats-Mitgliedern bekommen, die von der Gruppe Bevölkerung sind:

- Diese Informationen können politische Ziele von Parteien und politischen Gruppen unterstützen (deren Kandidaten Mitglieder in Aufsichtsräten sind als Vertreter der Gruppe Bevölkerung); deshalb sind sie interessiert, Informationen weiterzugeben (besonders interessant: Unterschiede bei Aussagen bei den verschiedenen politischen Richtungen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind weniger geneigt als die Vertreter der Anteilseigner, etwas zu verharmlosen oder zu verschweigen.
- Es ist naheliegend, dass die meisten Parteien und politischen Gruppen, die in Aufsichtsräten vertreten sind, Standards für ihre Informations-Arbeit entwickeln, was wiederum die Vergleichbarkeit der Aussagen aus verschiedenen Unternehmen erhöht.

5.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze

Wenn viele Staaten und private Kunden bei ihren Einkäufen Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, dann kann dies für Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze ein Argument sein, bei sich eine solche Mitbestimmung einzuführen.

Für solche Unternehmen sind spezielle Regelungen notwendig:

- Das Drittel der Aufsichtsrats-Mitglieder, das besetzt wird von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung, wird etwas anders gewählt: Die Wahl gemäß 4.1.2 findet nur auf internationaler Ebene statt.
- Durch einen Beschluss der Hauptversammlung des Unternehmens wird diese Mitbestimmung in der Firmen-Satzung festgeschrieben.

Anhang:

A. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

Beim Eigentum sind bezüglich großer Unternehmen 2 Bereiche zu unterscheiden:

- der Besitz eines Anteils an einem Unternehmen ("vermögensrechtliches Element");
- das Recht, die Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen ("mitgliedschaftsrechtliche Befugnisse").

In einem Urteil zur Mitbestimmung hat das deutsche Verfassungsgericht in Zusammenhang mit § 14 ("Eigentum,...") des Grundgesetzes geschrieben:

*Hinsichtlich der Eigentumsgarantie sind jedoch im Wesentlichen nur die **mitgliedschaftsrechtlichen** Befugnisse der Anteilseigner betroffen, während das **vermögensrechtliche** Element des Anteilseigentums nicht berührt ist. Außerdem fällt der nur **wenig ausgeprägte personale Bezug** der Anteilsrechte in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bedeutung ins Gewicht*

(Aus der Begründung eines Urteils von 1999 zur Montan-Mitbestimmung; siehe BverfG, 1 BvL 2/91 vom 2.3.1999, Absatz-Nr. 77, <http://www.bverfg.de>.)

Siehe auch ein Urteil von 1979 zum Mitbestimmungsrecht von 1976; BverfGE 50, 290 [341 ff.].

Siehe auch [www.mitbestimmung.eu/weitere-infos.](http://www.mitbestimmung.eu/weitere-infos/))

B. zu 1.2 ("...existierenden Mechanismen in deutschen Unternehmen,...")

B.1 Bei der genannten Regelung ist noch zu ergänzen: Zu den Arbeitnehmer-Vertretern gehört auch ein(e) Vertreter(in) der Gruppe der leitenden Angestellten.

B.2 Ein Sonderfall ist die Montan-Mitbestimmung. Die Montanmitbestimmung gilt für große Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, sofern dieser Unternehmensbereich mindestens 20% ausmacht. Sie hat folgende Regelung:

Im Aufsichtsrat haben Anteilseigner und Arbeitnehmer gleich viele Stimmen, zusätzlich wird von beiden Gruppen gemeinsam eine "neutrale" Person gewählt.

Man könnte diese Regelung auf alle Unternehmens-Felder ausweiten.

Auch diese Regelung hat Nachteile gegenüber meinem Vorschlag:

- z.B. bei "Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern" (**vergleiche 4.4 und 4.2**). Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Durch die Montan-Mitbestimmung können diese schlechter verdienenden Arbeitnehmer und die Gesellschaft keinen Einfluss ausüben; durch meinen Vorschlag dagegen schon.
- Gesellschaftliche Interessen, die im Konflikt "Anteilseigner gegen Arbeitnehmer" nur nachrangige Bedeutung haben, werden nicht angemessen berücksichtigt.
- Viele der in 2.2 genannten Vernetzungen und Wirkungen zur Demokratisierung der Wirtschaft werden damit nicht erreicht.

Zu ergänzen ist: Die "neutrale" Person wird laut Gesetz nicht völlig neutral gewählt; über eine Regelung, die zweimal über Gerichte geht, können die Anteilseigner alleine entscheiden.

C. Ergänzende Regelungen zu 4.1 (zum Wahlverfahren bei der Bevölkerung)

Wo in C. "Partei" steht ist gemeint "Partei oder politische Gruppe".

C.1 Ein Aufsichtsrats-Platz, den eine Partei durch eine Wahl auf **nationaler** Ebene bekommt, kann dazu führen, dass diese Partei bei der **internationalen** Wahl einen Platz nicht bekommt.

Beispiel: Eine Partei hat 1 Platz bekommen für einen bestimmten Aufsichtsrat bei der Wahl auf nationaler Ebene. Bei der Wahl auf internationaler Ebene kann diese Partei deshalb einen Aufsichtsrats-Platz in diesem Aufsichtsrat nur dann bekommen, wenn diese Partei bei der internationalen Wahl für diesen Aufsichtsrat einen Stimmenanteil hat, der 2 oder mehr Plätzen entspricht (z.B. in einer Verhältniswahl entsprechend Sainte-Laguë / Webster).

Mit dieser Regelung wird es wahrscheinlicher, dass eine Partei bei der internationalen Wahl 2 Aufsichtsrats-Plätze in 2 verschiedenen Aufsichtsräten bekommt, als dass sie 2 Aufsichtsrats-Plätze in einem einzigen Aufsichtsrat bekommt.

C.2 Um eine **Benachteiligung kleinerer** Parteien auszugleichen, wird folgende Korrektur durchgeführt; erst auf nationaler Ebene, danach auf internationaler Ebene (vor der Anwendung auf internationaler Ebene muss C.1 angewendet werden).

a. Ohne Korrektur ist möglich:

	Für alle Aufsichtsräte zusammen:		Differenz
	Stimmenanteil	Aufsichtsratsplätze	
Partei A	7%	0%	-7%
Partei B	15%	4%	-11%
Partei C	28%	25%	-3%
Partei D	50%	71%	+21%

Die Parteien A, B und C haben zu wenig Aufsichtsrats-Plätze, die Partei D hat zu viele Plätze.

b. Die Parteien A, B und C bekommen mehr Aufsichtsrats-Plätze, die Partei D bekommt weniger Plätze. Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A, B oder C) bekommt diese zusätzlichen Plätze für diejenigen Aufsichtsräte, in denen der **Stimmen-Unterschied** zwischen einer Kandidaten-Liste dieser Partei und einer Kandidaten-Liste der Partei D **prozentual am kleinsten** ist.

Beispiel für die Parteien B und D:

	Aufsichtsräte					
	1	2	3	4	5	6
<i>Stimmen Partei B</i>	100	100	300	500	600	50
<i>Stimmen Partei D</i>	1200	1300	900	600	1000	500
$(D-B)*100/D$ <i>Stimmen-Unterschied</i>	92%	92%	67%	17%	40%	90%

Bei Aufsichtsrat 4 ist der Stimmen-Unterschied am kleinsten (mit 17%). Partei B hat auf diesen Aufsichtsrats-Platz den größten Anspruch (falls es keine Ausnahme gemäß C.2.c gibt).

c. Zu C.2.b gibt es folgende **Ausnahmen:**

c1 Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A, B oder C) bekommt einen Aufsichtsrats-Platz nicht, wenn eine andere Partei mit zu wenig Aufsichtsrats-Plätzen

- mehr Stimmen für diesen Aufsichtsrat hat
- *und* den Aufsichtsrats-Platz gemäß C.2.b bekommt.

c2 Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A, B oder C) bekommt den Aufsichtsrats-Platz nicht,

- wenn ihre Kandidaten-Liste weniger als 5% der Stimmen hat;
- oder gemäß dem Beispiel aus C.2.d, letzter Satz;
- oder wenn zwei 2/3-Mehrheiten gemäß C.5 Alternative 2 erreicht wurden;
- oder wenn sie schon einen Platz in diesem Aufsichtsrat hat;
- oder wenn die Partei, die einen Platz verlieren soll, in diesem Aufsichtsrat schon einen Platz durch C.2.b verloren hat.

c3 Die Bedeutung des prozentualen Stimmen-Unterschiedes wird verringert, um mehr Kontinuität zu erhalten:

- Wenn der Kandidat der Partei, die bisher zu wenig Aufsichtsrats-Plätze hat (Partei A, B oder C), bereits genau 1 Periode in diesem Aufsichtsrat war, dann gilt der prozentuale Stimmen-Abstand zwischen den Kandidaten-Listen der beiden Parteien als *halbiert*.
- Wenn der Kandidat der Partei, die bisher zu viele Aufsichtsrats-Plätze hat (Partei D), bereits genau 1 Periode in diesem Aufsichtsrat war und diese Partei nur 1 Platz in diesem Aufsichtsrat hat, dann gilt der prozentuale Stimmen-Abstand zwischen den Kandidaten-Listen der beiden Parteien als *verdoppelt*.

Die beiden vorigen Punkte machen sich gegenseitig ungültig, wenn in beiden Parteien der Kandidat bereits genau 1 Periode in diesem Aufsichtsrat war.

d. Wenn eine Partei einen Aufsichtsrats-Platz bekommt, dann werden ihr Stimmen abgezogen bei ihren Stimmen für alle Aufsichtsräte zusammen.

Beispiel: Für einen bestimmten Aufsichtsrat werden 2 Aufsichtsrats-Plätze auf internationaler Ebene gemäß 4.1.2 gewählt, für diesen Aufsichtsrat werden 10.000 Stimmen abgegeben. $10.000 : 2 = 5.000$ Stimmen pro Aufsichtsrats-Platz. Wenn eine Partei noch 9.000 Stimmen übrig hat, dann bekommt sie einen Platz in diesem Aufsichtsrat, wenn das gemäß

C.2.b+c möglich ist; und hat danach noch 4.000 Stimmen übrig (9.000-5.000=4.000), um Plätze in anderen Aufsichtsräten zu bekommen. Wenn eine Partei statt 9.000 nur 4.999 Stimmen übrig hat, dann bekommt sie diesen Aufsichtsrats-Platz nicht.

- e. Es kann auch passieren, dass es statt nur einer Partei (in C.2.a die Partei D) 2 oder mehr Parteien gibt, die mehr Aufsichtsrats-Plätze haben, als es ihrem Stimmenanteil entspricht. Das Verfahren bleibt fast das Gleiche.

Beispiel:

	Für alle Aufsichtsräte zusammen:		Differenz
	Stimmenanteil	Aufsichtsratsplätze	
Partei E	7%	0%	-7%
Partei F	15%	4%	-11%
Partei G	38%	46%	+8%
Partei H	40%	50%	+10%

Unabhängig davon, wo der Stimmen-Unterschied zwischen 2 Parteien (z.B. zwischen F und G oder zwischen F und H) kleiner ist, gilt: Partei G kann nicht mehr als 8% verlieren, Partei H nicht mehr als 10%.

- f. Weitere Punkte:
- In einer Kandidaten-Liste: Der erfolglose Kandidat einer Liste, der nach einem erfolgreichen Kandidaten dieser Liste die meisten Stimmen hatte, ist Stellvertreter für den Aufsichtsrat. Für Stellvertreter gilt C.2.c3 nicht.
 - Wenn eine kleine Partei vor allem in gemeinsamen Kandidaten-Listen mehrerer Parteien antritt, kann es passieren, dass diese kleine Partei mehr Aufsichtsrats-Plätze bekommt, als es ihrem Stimmenanteil für alle Aufsichtsräte zusammen entspricht. Diese kleine Partei verliert in der gleichen Weise Aufsichtsrats-Plätze, wie die große Partei D in C.2.b.

C.3 gemeinsame Kandidaten-Listen mehrerer Parteien:

Wenn mehrere Parteien für einzelne Aufsichtsräte gemeinsame Kandidaten-Listen aufstellen, muss verhindert werden, dass die **kleineren** Partner benachteiligt werden. Die Korrektur hierfür wird ähnlich gemacht wie die Korrektur gemäß C.2 . Zentrale Unterschiede zum Verfahren in C.2:

- Es kommt an auf den prozentualen Abstand der Stimmen zwischen **2 Kandidaten einer Liste**; in C.2 werden die Stimmen aller Kandidaten einer Liste zusammengezählt, danach 2 Listen verglichen.
- Die Korrektur erfolgt getrennt für Position 1 der gemeinsamen Listen und für Position 2 der gemeinsamen Listen.

Weitere Regelungen für gemeinsame Kandidaten-Listen:

- Wenn in einer Kandidaten-Liste einer Partei Kandidat A vor Kandidat B ist, und es wird dann eine gemeinsame Kandidaten-Liste mehrerer Parteien erstellt, dann darf bei dieser gemeinsamen Liste nicht Kandidat B vor Kandidat A stehen.
- Man könnte Regelungen machen für eine dezentrale Auswahl der Personen, die über die Erstellung einer gemeinsamen Kandidaten-Liste verhandeln.
- Auch in einer gemeinsamen Kandidaten-Liste ist jeder Kandidat gekennzeichnet als Kandidat einer Partei.

Grund: Der Wähler soll nur einen Kandidaten markieren (und nicht extra eine Partei); wie es auch bei Kandidaten-Listen ist, die keine gemeinsamen Listen sind. Außerdem ist diese Kennzeichnung wichtig, um die Summe der Stimmen einer Partei zu ermitteln für alle Aufsichtsräte zusammen; diese Summe ist für C.2 wichtig.

C.4 Für die Aufsichtsrats-Plätze, die auf **nationaler Ebene** gewählt werden, gilt folgende Sonderregelung: Es kann mit einer 2/3-Mehrheit in der internationalen parlamentarischen Versammlung (siehe 2.2.d) und mit über 1/2 der Stimmen des Staaten-Gremiums entschieden werden, dass für einzelne Unternehmen die Wahl auf nationaler Ebene ersetzt wird durch eine internationale Wahl gemäß 4.1.2.

Beispiel für Anwendung: Ein großes internationales Unternehmen hat seinen Hauptsitz in einem kleinen Staat, der in großer finanzieller Abhängigkeit von diesem Unternehmen ist. Und diese Abhängigkeit hat sich bereits bemerkbar gemacht bezüglich einer Mehrheit gemäß 4.4 ('Die von Gewerkschaften ...').

C.5 Im Zusammenhang mit 4.2 und 4.4 („Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern“) stehen die folgenden Regelungen. Sie verhindern, dass Parteien, die den Anteilseignern besonders nahe stehen, sich gegen eine große Mehrheit anderer Parteien durchsetzen können.

Es gilt eine der folgenden Alternativen:

Alternative 1: Es kann entschieden werden, dass der Aufsichtsrat eines Unternehmens verkleinert wird (mit $\frac{2}{3}$ aller Stimmen der internationalen parlamentarischen Versammlung (2.2.d) und über $\frac{1}{2}$ der Stimmen des Staaten-Gremiums): alle 3 Gruppen (Anteilseigner, Arbeitnehmer, Bevölkerung) bekommen in diesem Aufsichtsrat weniger Plätze.

Alternative 2: Bei der Wahl zu einem Aufsichtsrat bekommt eine Kandidaten-Liste alle Sitze, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die Kandidaten-Liste hat mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen
- und ist eine gemeinsame Liste von Parteien, die in der internationalen parlamentarischen Versammlung (2.2.d) zusammen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Delegierten haben.

C.6 Weitere Punkte:

- a)** Die Anzahl der Aufsichtsräte, in denen eine Person sein kann, ist begrenzt; vielleicht auf 4 Aufsichtsräte.
- b)** Die internationale Wahl könnte weiter eingeschränkt werden zugunsten der nationalen Wahl. Beispiel: In 50% der Unternehmen werden die Aufsichtsplätze der Gruppe Bevölkerung nur durch nationale Wahl besetzt. In den anderen 50% werden diese Plätze durch Wahl auf nationaler+internationaler Ebene besetzt; es handelt sich um die 50%, an denen entsprechend der internationalen Stimmenabgabe das größte Interesse besteht.
- c)** Die internationalen parlamentarischen Versammlung (2.2.d) wählt ein Menschenrechts-Gremium, das bei Menschenrechts-Verstößen die Mitbestimmung der Bevölkerung einzelner Staaten verringern kann (bezüglich 2.2.d; bezüglich 4.1.2 bei internationaler Wahl). Ein verurteilter Staat verliert pro Jahr z.B. bis zu 5% des normalen Stimmen-Anteils seiner Bevölkerung. Ein größerer Teil kann abgezogen werden, wenn sich nach diesem Gremium auch die parlamentarische Versammlung dafür mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausspricht. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung, die die Staatsangehörigkeit des betroffenen Landes haben, können keine Stimme abgeben.
- d)** Diese und andere Regelungen werden so festgelegt, dass sie nur geändert werden können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheiten in der internationalen parlamentarischen Versammlung (2.2.d) und dem Staaten-Gremium. Der Spielraum für solche Änderungen wird festgelegt in einem Vertrag, der von den Staaten beschlossen wird.

Michael Kox

Zwischen-Version vom 03.04.2012